

Den Beiträgen für die Rubrik „Rechtsprechung“ sind **voranzustellen**:

- eine Überschrift
- in der nächsten Zeile die einschlägigen Paragraphen
- in den folgenden Zeilen die (mit arabischen Ziffern nummerierten) Leitsätze des Gerichts (ggf. des Bearbeiters, als solche gekennzeichnet) sowie
- in einer weiteren Zeile das Gericht, Datum der Entscheidung und Aktenzeichen.

Die darauf folgende „**Problemstellung**“ ist eine Besonderheit von MedR. Sie erleichtert dem Leser den Zugang zu der Entscheidung. Die Problemstellung ist von der Anmerkung zu unterscheiden. In der Problemstellung sollen die Kernfragen aufgeführt und in einen größeren Zusammenhang gestellt sowie ggf. mit kurzen Bemerkungen versehen werden; von einer Zusammenfassung der nachfolgenden Entscheidung ist hingegen abzusehen. Die Problemstellung nimmt eine halbe bis ganze Spalte (entspr. max. zwei Manuskriptseiten = **3.000 Zeichen** incl. Leerzeichen) ein.

Zu wichtigen Entscheidungen kann über die Problemstellung hinaus zusätzlich eine **Anmerkung** verfasst werden. Diese beginnt mit einem Hinweis auf die Bedeutung und zentralen Fragen der Entscheidung, enthält eine Bewertung und soll mit einem Fazit schließen. Die Abschnitte können mit Zwischenüberschriften versehen und mit römischen Ziffern nummeriert werden. Die Anmerkung soll einen Umfang von **10.000 Zeichen** nicht überschreiten.

Schicken Sie **Problemstellungen und Anmerkungen** bitte als elektronische Datei an [medizinrecht@uni-koeln.de](mailto:medizinrecht@uni-koeln.de).

Mit dem Manuskript senden Sie bitte stets die **Originalentscheidung mit Ihren handschriftlichen Änderungen / Kürzungen** an:

Prof. Dr. Christian Katzenmeier  
Institut für Medizinrecht  
Universität zu Köln  
Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln

In der Originalentscheidung soll der Tatbestand unter der Überschrift „**Zum Sachverhalt**“ zusammengefasst werden. Vorgenommene Kürzungen sind durch [...] zu kennzeichnen.

Die (evtl. gekürzte) Fassung der Entscheidungsgründe folgt unter der Überschrift „**Aus den Gründen**“; Kürzungen sind wiederum durch [...] zu kennzeichnen; auf die Authentizität des amtlichen Textes wird großer Wert gelegt.

Bei der Bearbeitung der Originalentscheidung sind folgende **Abkürzungen** vorzunehmen: Kl. (Kläger), Bekl. (Beklagter), Urt. v. (Urteil vom), AG (Amtsgericht), LG (Landgericht) usw. Bei Datumsangaben wird der Monat stets als Zahl angegeben (z.B. nicht 15. Juli 2010, sondern 15.7.2010).

In MedR erscheinen **Angaben zum Bearbeiter der Entscheidung / Verfasser der Anmerkung**. Bitte geben Sie Name, Berufsbezeichnung, ggf. Arbeitgeber, Korrespondenzadresse und E-Mail-Adresse in einem gesonderten Textblock auf der ersten Seite des Manuskripts an.

### **Weitere Hinweise zu Anmerkungen:**

MedR bevorzugt die neue deutsche **Rechtschreibung**.

**Abkürzungen** erfolgen entsprechend allgemeinen Gepflogenheiten sowie dem Abkürzungsverzeichnis der MedR, das dem Jahresinhaltsverzeichnis beigelegt ist. Gesetze und Verordnungen sowie Gerichte sind mit den amtlichen Abkürzungen (z.B. BGB, BGH), Zeitschriften entsprechend den gängigen Abkürzungen zu bezeichnen (z.B. MedR, NJW). Die Bandzahl wird nach der Abkürzung „Bd.“ als arabische Zahl dargestellt. Randnummern werden mit „Rdnr.“ (Einzahl) und „Rdnrn.“ (Mehrzahl), Anmerkungen mit „Anm.“, Auflage mit „Aufl.“, Festschrift mit „FS“, Fußnote mit „Fn.“, Bundestags-Drucksache mit „BT-Dr.“ und Herausgeber mit „Hrsg.“ abgekürzt.

Sämtliche **Personennamen** (Verfasser, auch Herausgeber u.ä.) werden sowohl im Fließtext als auch in den Fußnoten *kursiv* gesetzt, nicht aber die Namen der Gerichte. **Hervorhebungen** im Text erfolgen ebenfalls durch *Kursivschrift*. Fettdruck sowie Unterstreichungen sind nicht vorgesehen.

**Gesetzesangaben** entsprechen sowohl im Text als auch in den Fußnoten folgendem Beispiel: § 40 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 AMG. Die Absatznummer wird nicht mit römischen Ziffern abgekürzt. „Satz“ wird nicht ausgeschrieben, sondern mit „S.“ abgekürzt. Zwischen Paragraph und Zahl steht ein Leerzeichen.

Das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft wird nach folgendem Beispiel zitiert: ABl. EG 2010 C 364/1. Der Jahrgang wird nur dann genannt, wenn er von einer Verordnungsnummer oder Richtliniennummer abweicht.

Das Bundesgesetzblatt und die Gesetz- und Verordnungsblätter der Länder werden nach folgendem Muster zitiert: BGBl. I S. 11; GBl. BW 2010, S. 22. Der Jahrgang wird bei Gesetzblättern nur dann angegeben, wenn er sich nicht aus dem dazugehörigen Text ergibt. Nur wenn der Jahrgang angegeben wird, steht zwischen der Jahreszahl und der Seitenangabe ein Komma. Es ist die Anfangsseite, ggf. auch die Kernseite des betreffenden Dokuments anzugeben. Materialien werden nach der amtlichen Fundstelle zitiert, z.B. KOM (92) 218 endg.; BT-Dr. 12/334, S. 85.

### **Rechtseinräumung / Urheber- und Verlagsrechte**

In Erweiterung von § 38 Abs. 1 UrhG übertragen die Verfasser dem Springer-Verlag das ausschließliche Recht der Speicherung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe ihres Beitrags – einschließlich des Rechts zur Übersetzung – für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts in gedruckter und elektronischer Form.

Alle in MedR veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeiteten oder redigierten Gerichtsentscheidungen einschließlich ihrer Leitsätze. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil der MedR darf außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Springer-Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendete Sprache übertragen werden.